



## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 2023 Nr. 20 Veröffentlichungsdatum: 26.06.2023

Seite: 431

## Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung von akademischen Graden und von Bezeichnungen im Hochschulbereich

221

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung von akademischen Graden und von Bezeichnungen im Hochschulbereich

Vom 26. Juni 2023

Auf Grund des § 69 Absatz 6 Satz 1 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

## Artikel 1

§ 2 der Verordnung über die Führung von akademischen Graden und von Bezeichnungen im Hochschulbereich vom 31. März 2008 (GV. NRW. S. 375), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S 794) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- "(2) Inhaberinnen und Inhaber des in den Vereinigten Staaten von Amerika erworbenen Grades "Doctor of Philosophy" abgekürzt "Ph.D." –, können, sofern die verleihende Einrichtung von der Carnegie Foundation for the Advancement of Teaching als "R1: Doctoral Universities Very high research activity" oder als "R2: Doctoral Universities High research activity" klassifiziert ist (Carnegie-Liste), die Abkürzung "Dr." ohne weitere Zusätze führen.".
- 2. Absatz 3 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- "5. Vereinigtes Königreich: "Doctor of ..." mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung".

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juni 2023

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina Brandes

- GV. NRW. 2023 S. 431